

Bereichsausnahme des § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB

von Wilhelm Schier, Redaktionsbeirat „Handbuch des Rettungswesens“

Der § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB ist nicht anzuwenden auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen zu **Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr**, die von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden und die unter die Referenznummern des Common Procurement Vocabulary 75250000-3, 75251000-0, 75251100-1, 75251110-4, 75251120-7, 75252000-7, 75222000-8, 98113100-9 und 85143000-3 mit Ausnahme des Einsatzes von Krankenwagen zur Patientenbeförderung fallen; gemeinnützige Organisationen im Sinne dieser Nummern sind insbesondere die Hilfsorganisationen, die nach Bundes- oder Landesrecht als Zivil- und Katastrophenschutzorganisationen anerkannt sind.

Mit der Umsetzung der Dienstleistungskonzessionsrichtlinie der EU in das Wettbewerbsbeschränkungsgesetz vom 30.10.2017 (BGBl. I Nr. 71, S. 3618 vom 8.11.2017) als nationales Recht wurden in § 107 Abs. 1 Nr. 4 allgemeine Ausnahmen zu Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr, die von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden, getroffen.

Die Stadt Solingen hatte bei der Vergabe von Leistungen des Rettungsdienstes im Rahmen der sog. Bereichsausnahme lediglich die Angebote des DRK und anderer anerkannter Hilfsorganisationen berücksichtigt.

Hiergegen hatte der Falck-Konzern gegen die Stadt Solingen Klage eingereicht.

Daraufhin hat das Oberlandesgericht Düsseldorf den EuGH mit Vorgabebeschluss um Klärung gebeten, ob die deutschen Regelungen zur Vergabe von Rettungsdienstleistungen mit europäischem Recht konform sind.

Der EuGH entschied nun, dass die Regelungen über die öffentliche Auftragsvergabe hier nicht greifen (EU:C:2019:234).

Er hat in seiner Entscheidung vom 21.3.2019 bestätigt, dass der Rettungsdienst unter die sog. Bereichsausnahme fällt. Dieser unterliegt damit nicht dem generellen Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge, sofern die Leistung von einer gemeinnützigen Organisation erbracht wird.

Der EuGH weist darauf hin, dass es sich bei der Betreuung und Versorgung von Notfallpatienten in einem Rettungswagen (RTW) durch Rettungsassistenten oder Rettungssanitäter und beim qualifizierten Krankentransport um Gefahrenabwehr handelt.

Die Notdienste müssen dabei von gemeinnützigen Organisationen erbracht werden.

Der qualifizierte Krankentransport fällt ebenfalls darunter, wenn beim Patienten das Risiko besteht, dass sich sein Gesundheitszustand während des Transports verschlechtert.

Schließlich stellt der EuGH fest, dass gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen, deren Ziel in der Erfüllung sozialer Aufgaben besteht, die nicht erwerbswirtschaftlich tätig sind und die etwaige Gewinne reinvestieren, um ihr Ziel zu erreichen, unter den Begriff „gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen“ im Sinne der Richtlinie fallen.

Den Text zum Urteil können Sie auf der Website des EuGH unter <https://curia.europa.eu> einsehen.